

Hautschutz im Dentallabor (Teil II)



| Rafael J. de la Roza

Zwischen 2000 und 2005 wurden bei Zahntechnikern von der zuständigen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) 526 Berufskrankheitenfälle anerkannt; 481 davon – also gut 91% – waren Hauterkrankungen. Hält sich diese Krankheitsgruppe branchenübergreifend seit Jahren hartnäckig an der Spitze der arbeitsbedingten Erkrankungen, so sind Zahntechniker davon besonders betroffen, denn der Umgang mit hautgefährdenden Stoffen gehört für sie zum Tagesgeschäft. Auf welche besonders zu achten ist, wurde in Teil 1 dieses Beitrags (ZWL 6/2008) dargestellt. Der vorliegende 2. Teil beschreibt die Schutzmaßnahmen, mit denen diese Gefährdungen wirksam vermieden werden können.

Rechtsgrundlage: die Gefahrstoffverordnung

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für den Hautschutz auch im Dentallabor ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹). Alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte mit Gefahrstoffen umgehen, haben diese in ihrem Betrieb umzusetzen.

Als Gefahrstoffe i. S. dieser Verordnung gelten beim Arbeiten verwendete Stoffe, die mit einem Gefährlichkeitsmerkmal gekennzeichnet sind (reizend, ätzend, giftig usw.); ebenso aber auch solche, die beim Arbeiten erst entstehen, z. B. Schleifstäube. Die GefStoffV wird durch die verschiedenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) präzisiert (wie etwa die TRGS 401²), die den Arbeitgebern wichtige Informationen und Orientierungshilfen für ihre Umsetzung bieten. Die GefStoffV und die TRGS können von der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de (g Themen von A–Z g Gefahrstoffe) kostenlos heruntergeladen werden.

Vier Schutzstufen

Nach der GefStoffV hat der Arbeitgeber die in seinem Betrieb auftretenden

Gefahrstoffe zunächst einer von vier Schutzstufen zuzuordnen (von 1 = geringe Risiken/mäßige Schutzmaßnahmen bis 4 = hohe Risiken/maximale Schutzmaßnahmen); die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit dem Gefahrstoff richten sich nach der jeweiligen Zuordnung (s. Abb.; die Schutzstufe 4 wird hier

mangels praktischer Relevanz nicht dargestellt). In Dentallaboren auftretende hautgefährdende Stoffe gehören meist zur Schutzstufe 2 (z. B. Acrylate), in einigen Fällen auch zu Stufe 3 (etwa schwefel- oder flusssäurehaltige Abbeizmittel). Die Schutzmaßnahmen einer höheren Schutzstufe umfassen immer auch alle Schutz-

GEFÄHRDUNG UND SCHUTZSTUFEN 1 BIS 3

1. § 8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ohne Totenkopfsymbol, Stoffe mit geringer Gefährdung: Einhaltung der Mindest-Hygienestandards nach TRGS 500³
2. § 9 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ohne Totenkopfsymbol:
 - Statt Gefahrstoffen möglichst Ersatzstoffe verwenden (Substitution)
 - Andernfalls folgende Maßnahmen (in dieser Reihenfolge):
 1. sichere Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik
 2. kollektive Schutzmaßnahmen, z. B. Absaugung von Stäuben am Entstehungsort
 3. individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)
3. § 10 Tätigkeiten mit „Totenkopfstoffen“
 - Substitution nach dem Stand der Technik vorgeschrieben
 - Wenn technisch nicht möglich:
 1. geschlossenes System verwenden
 2. Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) einhalten (ggf. Messungen!)

Die Schutzstufen 1 bis 3 nach der Gefahrstoffverordnung.